

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1097 - 1098

Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Urtheile, wodurch ein Fabrikbesitzer zu Einrichtungen behufs Abstellung von Lärm verurtheilt ist, aufzuheben, wenn der Verurtheilte alle möglichen Einrichtungen getroffen, aber die Beseitigung der Störung des Nachbars nicht erreicht hat?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

S. 493, Jur. Wochenschr. Jahrg. 1894 S. 427, 1895 S. 202), daß der Widerspruch gemäß § 690 Abs. 1 C.P.D. bei dem Gerichte geltend zu machen ist, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt ist; und diese Zuständigkeit ist nach § 707 C.P.D. eine ausschließliche. Sie besteht fort bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung, die aber hier noch nicht eingetreten ist, da sich der Gläubiger noch nicht Befriedigung verschafft hat (vergl. Entsch. des R.G. Bd. 40 S. 372 und Gruchot Beitr. Bd. 38 S. 192).

Bei Forderungspfändungen liegt die Zwangsvollstreckung in der Erlassung des Pfändungsbeschlusses (vergl. Entsch. des R.G. Bd. 12 S. 382), der hier von dem Amtsgerichte Lauingen gefaßt, also nicht im Bezirke des Landgerichts München ergangen ist. Der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts mußte daher stattgegeben und dementsprechend die Berufung des Konkursverwalters gegen das erstinstanzliche Urtheil zurückgewiesen werden.

Nr. 118.

Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Urtheile, wodurch ein Fabrikbesitzer zu Einrichtungen behufs Abstellung von Lärm verurtheilt ist, aufzuheben, wenn der Verurtheilte alle möglichen Einrichtungen getroffen, aber die Beseitigung der Störung des Nachbarn nicht erreicht hat?

C.P.D. § 767. B.G.B. § 906.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 1. Dezember 1900 in Sachen W., Beklagten, wider den Buchdruckereibesitzer L., Kläger. V. 230/1900.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Im Vorprozeß umgekehrten Rubrums ist der jetzige Kläger rechtskräftig verurtheilt worden, rücksichtlich der auf seinem Grundstück in Frankfurt a. D. betriebenen Druckerei solche Einrichtungen zu treffen, daß das Hineindringen des mit diesem Betriebe verbundenen Lärmes in die angrenzenden Gebäude des Beklagten abgestellt oder doch auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird. Den in jenem Vorprozesse seitens des Gegners gestellten Zwangsvollstreckungsanträgen gegenüber hat der Kläger die vorliegende Klage (aus § 767 C.P.D.) mit dem Antrag erhoben, festzustellen, daß er dem Urtheile genügt habe und daher die Zwangsvollstreckung unzulässig sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter erkannte nach dem Klagantrage. Sein Urtheil wurde vom

Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Demnächst hat das Berufungsgericht nach umfassender Beweiserhebung und nachdem Kläger verschiedene Einrichtungen zur Vermeidung oder Verminderung des Hinüberdringens des Lärmes getroffen hatte, unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers den Beklagten verurtheilt, anzuerkennen, daß der dem Kläger durch das Urtheil des Vorprozesses auferlegten Verpflichtung zur Zeit genügt und deshalb die Zwangsvollstreckung aus diesem Urtheile zur Zeit unzulässig ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger hat im Sommer 1899, nachdem er schon vorher verschiedene Einrichtungen zur Verminderung des Hinüberdringens des Lärmes in das Grundstück des Beklagten getroffen hatte, die in den Gründen des Berufungsurtheils aufgezählten umfassenden Verbesserungen vorgenommen. Der Berufungsrichter stellt auf Grund des Gutachtens des Bauinspektors K. fest, daß damit alle zur Verminderung oder Beseitigung des Hinüberdringens des Lärmes möglichen Einrichtungen erschöpft sind. Demgegenüber hält er die Behauptung des Beklagten, daß der Lärm auch jetzt noch das Maß des Erträglichen überschreite, für unerheblich, weil 1. Beklagter gemäß § 26 Gewerbeordn. die Einstellung des Betriebs der Druckerei nicht verlangen könne, 2. der Kläger durch das Urtheil des Vorprozesses nicht verurtheilt sei, den Betrieb einzustellen, sondern nur dazu, Einrichtungen zu treffen, durch welche unter Aufrechterhaltung des Betriebs das Hineindringen des Lärmes in die Gebäude des Beklagten verhindert oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werde. Der erste dieser Gründe ist dem früheren Revisionsurtheil entnommen. Der Berufungsrichter hält ihn für unrichtig, glaubt sich aber gemäß § 565 Abs. 2 C.P.D. durch das Revisionsurtheil für gebunden. Letzteres ist nicht zutreffend, weil die Annahme, daß § 26 der Gewerbeordnung auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, für die Aufhebung des damaligen Berufungsurtheils unerheblich war. Ebenfowenig, wie der Berufungsrichter, ist der erkennende Senat an jene Rechtsansicht gebunden, deren Unrichtigkeit von ihm und anderen Senaten des Reichsgerichts mehrfach erkannt ist. Der § 26 a. a. D. ist nur auf die im § 16 das. aufgezählten gewerblichen Anlagen, zu denen Buchdruckereien nicht gehören, und auf Dampfessel